

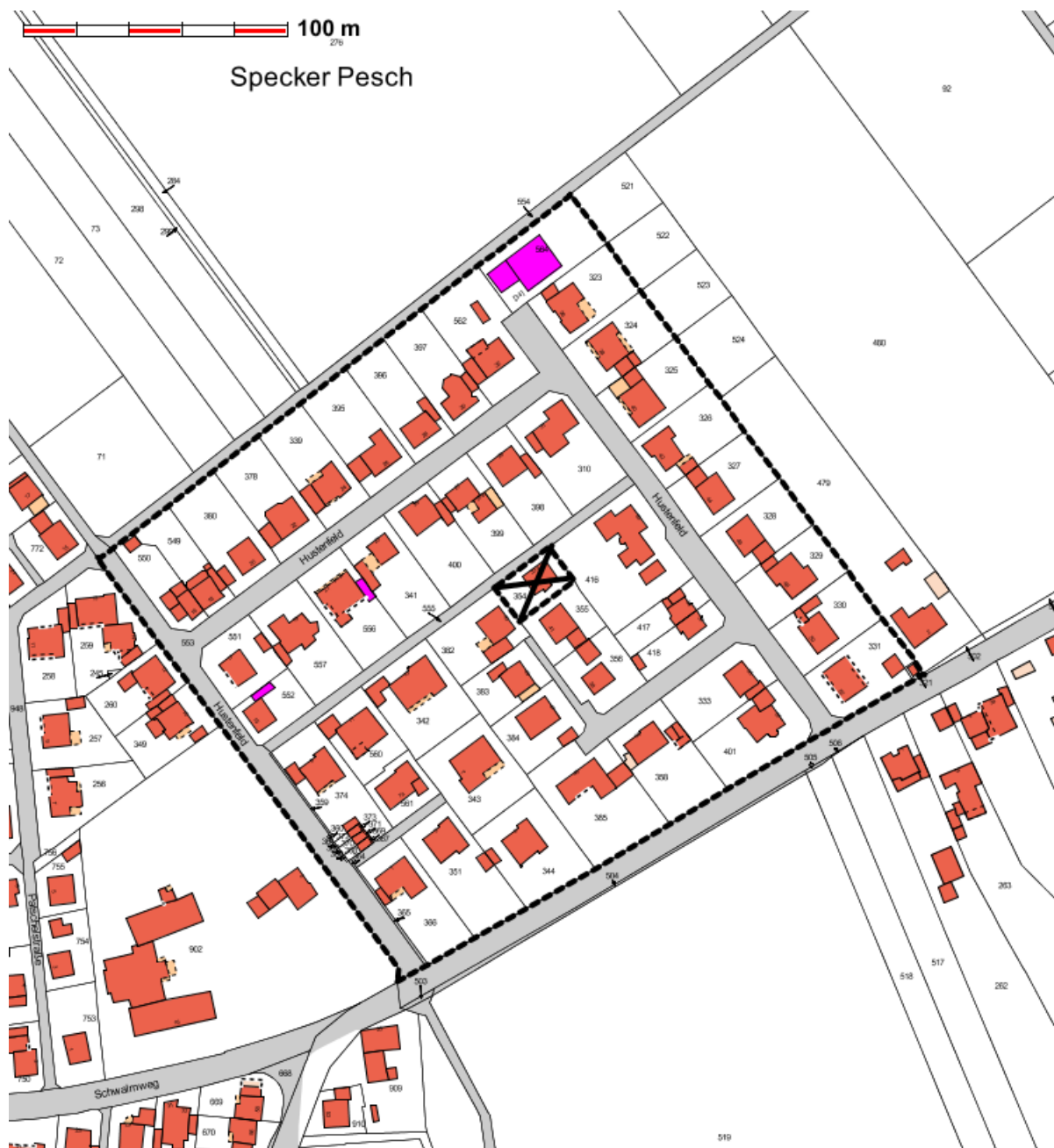
Burggemeinde Brüggen Ortsteil Brüggen-Born

Bebauungsplan Brü/12 a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) 2. (vereinfachte) Änderung

ARBEITSEXEMPLAR (Rechtskraft 12.10.2017)

I. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung liegt in der Gemarkung Brüggen, Flur 42. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.



II. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Brü/12 a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) werden für den Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung wie folgt ergänzt:

4.0 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Eingeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen dürfen die auf den Grundstücken festgesetzten Baugrenzen einseitig um maximal 3,0 m überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für die Grundstücksseite, von der die Hauptanbindung an die öffentliche Verkehrsfläche erfolgt. Grenzen Wintergärten oder Terrassenüberdachungen seitlich an eine öffentliche Verkehrsfläche, so ist zur Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten.

III. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Wasserschutzzone

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lüttelbracht der Gemeindewerke Brüggen, Schutzzone III B. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lüttelbracht der Gemeindewerke Brüggen vom 23.06.1995 ist zu beachten.

IV. Hinweise

Der Textteil des Bebauungsplanes Brü/12 a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) wird für den Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung um folgenden Hinweis ergänzt:

Bodenschätze

Das Plangebiet liegt über mehreren, auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern.

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/12 a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) ist ausschließlich textlicher Art. Die Planzeichnung sowie die von dieser Änderung nicht berührten textlichen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

Zu dieser Planänderung gehört eine Begründung.

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/12 a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- §§ 1 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung,
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

aufgestellt:

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
Planungsamt

Brüggen, September 2017

Im Auftrag:

gez.

Houbertz